

Stand: Juni 2025

# AUF EINEN BLICK

## Qualifizierungschancengesetz

Ziel des Qualifizierungschancengesetzes ist es, allen Mitarbeitern unabhängig von Alter und bestehenden Qualifikationen den Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

1. **Wo bekommt man die Förderung?**
2. **Wer ist förderfähig?**
3. **Wieviel wird gefördert?**
4. **Was wird gefördert?**
5. **Wie oft wird gefördert?**
6. **Verfahrensablauf**
7. **Konditionen**
8. **Wichtig**

### 1. Wo bekommt man die Förderung?

Bundesagentur für Arbeit

### 2. Wer ist förderfähig?

Geringqualifizierte Beschäftigte, sonstige Arbeitnehmer, deren Abschluss über 2 Jahre zurückliegt, sowie Arbeitgeber

### 3. Wieviel wird gefördert?

Geringqualifizierte: 100 % Zuschuss bei Weiterbildungen/Umschulungen

Sonstige Beschäftigte: je nach Betriebsgröße bis 100 % Zuschuss möglich

Arbeitgeber: je nach Betriebsgröße und Beschäftigten bis zu 100 % Zuschuss möglich (min. 25 %)

#### 4. Was wird gefördert?

Geringqualifizierte:	Weiterbildungskosten bei Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses, einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation oder eines Vorbereitungslehrganges auf die Externen- oder Nichtschülerprüfung
Sonstige Beschäftigte:	Weiterbildungen mit min. 120 Stunden, welche nicht nach AFBG förderfähig sind
Arbeitgeber:	Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten des Arbeitnehmers

#### 5. Wie oft wird gefördert?

Jeweils eine Weiterbildung bei geringqualifizierten Arbeitnehmern, bei sonstigen Beschäftigten ist ein Antrag auf Weiterbildung. Je Mitarbeiter/Arbeitgeber alle 2 Jahre möglich.

#### 6. Verfahrensablauf

Beantragung bei zuständiger Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildung

#### 7. Konditionen

Abschlussorientierte Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss für alle Betriebsgrößen

- Übernahme der Lehrgangskosten 100%
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100%

Sonstige berufliche Weiterbildung in Abhängigkeit der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe

- < 50 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 100%, Arbeitsentgelt 75 %
- 50 - 499 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 50%, Arbeitsentgelt 50%
- > 500 Beschäftigte – Übernahme der Lehrgangskosten 25%, Arbeitsentgelt 25%

#### 8. Wichtig

- Weiterbildungen bei sonstigen Arbeitnehmern müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) zugelassen sein.
- Besonderer Zuschuss für Schwerbehinderte, die älter als 45 Jahre sind.
- Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Ermessensleistung
- Erhöhung um 5% bei Vorliegen einer Bildungsvereinbarung, oder Tarifvertrag